

Ausgabe 43

2. November 2023

# steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

## Inhalt

### Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Wachstumschancengesetz

### Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 2. November 2023

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Überlassung von Ferienimmobilien zur Weiterüberlassung an Reisende

Berechnung des Grundlohns bei steuerfreien Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

### Terminplaner

Webcast – Russland: EU-Sanktionen und Aussetzung Doppelbesteuerungsabkommen

### Noch Fragen?

# Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

## Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Wachstumschancengesetz

*Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2023 die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Oktober 2023 (BR-Drs. 433/23(B)) zum Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz beschlossen.*

In ihrer Gegenäußerung hat die Bundesregierung diverse Forderungen des Bundesrates zum Wachstumschancengesetz abgelehnt, darunter die Streichung des Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG, die Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß sowie die Verlängerung des Spitzenausgleichs über den 31.12.2023 hinaus, zu den Verlustverrechnungsregelungen und die Umsetzung der Klimaschutzinvestitionsprämie durch den Bund statt durch die Länder.

Aus Sicht der Bundesregierung bestehen steuer-, verfassungs- und beihilferechtlichen Bedenken am Vorschlag des Bundesrates die Fortgeltung des Gesamthandsprinzips auch für Zwecke der Grunderwerbsteuer in § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO-E zu erweitern. Die Bundesregierung hält aber eine zunächst befristete Fortführung des Status quo für möglich, um für die Prüfung der Anliegen der Länder mehr Zeit zu gewinnen, die aber nach ihrer Auffassung nicht in der Abgabenordnung, sondern vielmehr im Grunderwerbsteuergesetz geregelt werden müsste.

Viele weitere Forderungen des Bundesrates will die Bundesregierung lediglich prüfen, wie etwa § 6 Abs. 1 Nr. 1c EStG-E (gleichmäßige Verteilung von Aufgeldern bei der Ermittlung der Anschaffungskosten für Beteiligungen i.S.v. § 17 EStG, die im Betriebsvermögen gehalten werden) und den Vorschlag für eine gesonderte Regelung für grenzüberschreitende Finanzierungsbeziehungen in § 1 Abs. 3d und 3e AStG-E anstatt der Zinshöhenschranke.

Der Forderung des Bundesrates eine Ergänzung in § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a EStG-E (verdeckte Einlagen einer Mutterkapitalgesellschaft in eine Tochterkapitalgesellschaft) stimmt die Bundesregierung ebenso zu wie der Streichung von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 KStG.

Die abschließende Beratung im Finanzausschuss des Bundestages ist für den 6. November 2023 vorgesehen. Welche Forderungen des Bundesrates dabei Eingang finden, ist noch unsicher. Dem Bundesrat soll das Gesetz im Dezember zur Entscheidung vorliegen. Falls der Bundesrat dem Gesetz seine Zustimmung verweigern sollte, wird der Vermittlungsausschuss angerufen.

## Fundstelle

[Gegenäußerung der Bundesregierung.](#)

# Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 2. November 2023

**Urteil IX R 15/21:  
Fremdwährungsverlust  
bei Endtauschzahlung  
im Rahmen eines Zins-  
Währungs-Swaps bei  
den Einkünften aus  
Vermietung und  
Verpachtung**

20. Juni 2023

Muss der Steuerpflichtige bei Beendigung eines Zins-Währungs-Swaps eine Endtauschzahlung in fremder Währung erbringen und muss er dafür wegen nachteiliger Änderung des Umtauschkurses einen höheren Betrag in Euro aufwenden, als er von der Gegenseite bekommt, kann er den Differenzbetrag nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen.

[Zum Urteil](#)

**Urteil V R 12/22:  
Zeitpunkt der  
Vereinnahmung  
gemäß § 13 Abs. 1 Nr.  
1 Buchst. b des  
Umsatzsteuergesetzes  
(UStG) bei  
Überweisungen**

17. August 2023

Bei Überweisungen liegt eine Vereinnahmung des Entgelts im Sinne von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b UStG auch dann erst im Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Girokonto des Zahlungsempfängers vor, wenn die Wertstellung (Valutierung) bereits zu einem früheren Zeitpunkt wirksam wird.

[Zum Urteil](#)

**Urteil III R 37/20:  
Verlustabzugsverbot  
gemäß § 4 Abs. 6 Satz  
6 UmwStG 2006 bei  
Verschmelzung mit  
steuerlicher  
Rückwirkung**

17. August 2023

Die Vorschrift des § 4 Abs. 6 S. 6 Alt. 2 UmwStG 2006, nach der ein Übernahmeverlust außer Ansatz bleibt, ist für im Privatvermögen und im Betriebsvermögen gehaltene Anteile an der übertragenden Körperschaft anwendbar. Ein für den Abzug des Übernahmeverlusts schädlicher Anteilserwerb innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem steuerlichen Übertragungstichtag liegt wegen der Fiktion des § 5 Abs. 1 UmwStG 2006 auch dann vor, wenn der übernehmende Rechtsträger die Anteile tatsächlich erst nach dem steuerlichen Übertragungstichtag angeschafft hat. § 4 Abs. 6 Satz 6 Alternative 2 und § 7 UmwStG 2006 sind weder teleologisch zu reduzieren noch verfassungswidrig, soweit sich bei der Ermittlung des Übernahmeverlusts oder der offenen Rücklagen ausgewirkt hat, dass Pensionsrückstellungen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz der übertragenden Körperschaft in unterschiedlicher Höhe passiviert waren.

[Zum Urteil](#)



# Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

**Urteil II R 35/20: Leichtfertige Steuerverkürzung durch unterlassene Anzeige bei der Grunderwerbsteuer**

16. Mai 2023

[Zum Urteil](#)

**Urteil VII R 22/19: Zu den Voraussetzungen einer Anfechtung nach § 133 InsO**

20. Juni 2023

[Zum Urteil](#)

**Beschluss V B 49/22 (AdV): Aussetzungsverfahren: Verfassungs- und Unionsrechtsmäßigkeit von Säumniszuschlägen**

16. Oktober 2023

[Zum Urteil](#)

**Urteil IX K 1/21: Statthaftigkeit einer Nichtigkeitsklage bei Verletzung der Vorlagepflicht**

10. Oktober 2023

[Zum Urteil](#)

**Urteil IX R 9/22: Fehlendes Rechtsschutzbedürfnis bei vorläufiger Steuerfestsetzung - Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags**

26. September 2023

[Zum Urteil](#), siehe auch das im Wesentlichen inhaltsgleiche Urteil [IX R 16/22](#) vom selben Tage.

**Beschluss III R 26/22: Anforderungen an den Inhalt einer Rechtsbehelfsbelehrung zur elektronischen Einspruchseinlegung**

17. August 2023

[Zum Urteil](#)

**Urteil IX R 32/21: Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Besteuerungsverfahren gemäß § 29b AO**

5. September 2023

[Zum Urteil](#)

**Urteil V R 49/20: Vertrauensschutz bei rechtswidrigen Verwaltungsanweisungen**

24. August 2023

[Zum Urteil](#)

**Urteil IX R 17/22: Keine Änderung eines Steuerbescheids nach § 173a der Abgabenordnung (AO) bei fehlerhaftem Datenimport ins ELSTER-Portal**

18. Juli 2023

[Zum Urteil](#)

## Urteil II R 5/21: Nachträgliche Berücksichtigung von Nachlassverbindlichkeiten

26. Juli 2023

[Zum Urteil](#)

# Rechtsprechung im Blog

## Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Überlassung von Ferienimmobilien zur Weiterüberlassung an Reisende

*Wie der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden hat, können Aufwendungen, die ein Ferienimmobilienanbieter tätigt, damit ihm die Eigentümer von Ferienimmobilien diese zur Vermietung an Reisende überlassen, als Mieten zu qualifizieren sein und zu einer gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnung zum Gewinn führen.*

### Sachverhalt

Die Klägerin, eine Verwaltungs- und Beteiligungs-Gesellschaft mbH, war im Streitjahr 2010 zu 100 % an einer Firma (X) beteiligt, die Reisenden Ferienimmobilien über Kataloge, eine Internet-Plattform und über Vermittler, wie zum Beispiel Reisebüros anbot. Zudem war die Klägerin Organträgerin der X, weshalb ihr das Ergebnis der Organgesellschaft steuerlich zugerechnet wurde.

Mit seinen Reisekunden schloss X in eigenem Namen und für eigene Rechnung Ferienhaus- beziehungsweise Ferienwohnungsverträge zu einem Gesamtpreis ab, in welchem der an den jeweiligen Eigentümer der Immobilie zu zahlende Preis und ein Aufschlag (Marge) für X enthalten war.

Das Finanzamt kam nach einer Außenprüfung zu dem Ergebnis, dass es sich bei den von X an die Eigentümer der Objekte gezahlten Entgelten um Mieten gehandelt habe, die dem Gewinn aus Gewerbebetrieb nach § 8 Nr. 1 Buchst. e des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) hinzuzurechnen seien.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg wies die dagegen gerichtete Klage zurück (siehe unseren [Blogbeitrag](#)).

### Urteil des BFH

Der BFH hielt die Revision der Klägerin für unbegründet.

Nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG wird dem Gewinn aus Gewerbebetrieb u.a. ein Viertel aus der Hälfte der Mietzinsen für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, hinzugerechnet. Der Nutzungsvertrag muss daher seinem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach ein Mietverhältnis im Sinne des bürgerlichen Rechts sein.

Dies war im Streitfall gegeben, da die Hauptleistungspflicht der Eigentümer in der Gebrauchsüberlassung der Ferienimmobilien und die Hauptleistungspflicht der X in der Zahlung eines Mietzinses bestand.

Zwar kann ein Ferienimmobilienanbieter auch bloß als Vermittler zwischen den Eigentümern und den Reisenden tätig werden. X war jedoch keine Vermittlerin, da sie eine Vielzahl von Objekten im eigenen Namen anbot, ohne auf den jeweiligen Eigentümer des Ferienobjekts hinzuweisen.



Zudem hatte die X gegen die Ferienimmobilienanbieter keine Provisionsansprüche, sondern musste umgekehrt den Eigentümern Entgelte für die Überlassung der Objekte bezahlen.

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 17. August 2023 ([III R 59/20](#)), veröffentlicht am 26. Oktober 2023, vgl. die [Pressemitteilung 041/23](#).

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie [hier](#).

### **Berechnung des Grundlohns bei steuerfreien Zuschlägen für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit**

*Der für die Bemessung der Steuerfreiheit von Zuschlägen zur Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit maßgebende Grundlohn ist der laufende Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum arbeitsvertraglich zusteht. Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge daher ohne Belang. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.*

### **Sachverhalt**

Streitig war, ob Zahlungen des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse Teil des Grundlohns im Sinne von § 3b Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sind.

Das Finanzamt vertrat im Anschluss an eine bei der Klägerin durchgeführte Lohnsteuer-Außenprüfung die Auffassung, dass die Beiträge der Klägerin an die Unterstützungskasse nicht zum Grundlohn nach § 3b Abs. 2 EStG gehörten. Grundlohn sei danach der laufende Arbeitslohn. Hierunter sei nicht das arbeitsvertraglich geschuldete, sondern das tatsächlich zugeflossene Arbeitsentgelt zu verstehen. Beiträge des Arbeitgebers an eine Unterstützungskasse, die -wie vorliegend- den Arbeitnehmern keinen eigenen Rechtsanspruch auf Versorgung gegen die Versorgungseinrichtung begründeten, stellten mangels Zufluss keinen laufenden Arbeitslohn dar und gehörten folglich nicht zum Grundlohn. Daher seien die von der Klägerin als steuerfreie Zuschläge behandelten Beträge entsprechend zu vermindern.

Die Klage vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg hatte keinen Erfolg.

### **Entscheidung des BFH**

Der BFH hat der Revision stattgegeben und die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben.

Das Finanzgericht hat die von der Klägerin geleisteten Beiträge an die Unterstützungskasse im Streitzeitraum zu Unrecht nicht in den für die Bemessung der steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit maßgeblichen Grundlohn einbezogen.

Grundlohn (laufender Arbeitslohn) steht dem Arbeitnehmer zu, wenn er diesem bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarung geschuldet wird.

Ob und in welchem Umfang der Grundlohn dem Arbeitnehmer tatsächlich zufließt, ist für die Bemessung der Steuerfreiheit der Zuschläge aufgrund des eindeutigen

Wortlauts der Vorschrift (zusteht) ohne Belang (vgl. Schmidt/Levedag, EStG, 42. Aufl., § 3b Rz 2; Brandis/Heuermann/Valta, § 3b EStG Rz 14; a.A. Bergkemper in Herrmann/Heuer/Raupach, § 3b EStG Rz 33; von Beckerath in Kirchhof/Seer, EStG, 22. Aufl., § 3b Rz 2, unter Bezugnahme auf die Entscheidung der Vorinstanz, und derselbe in Kirchhof/Söhn/Mellinghoff, EStG, § 3b Rz B 5).

Sinn und Zweck sowie die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigen dies nach Auffassung des BFH.

Durch die Steuerfreiheit der Zuschläge für den Dienst zu den begünstigten Zeiten soll dem Arbeitnehmer ein finanzieller Ausgleich für die besonderen Erschwernisse und Belastungen der mit Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit verbundenen Arbeitszeiten, die den biologischen und kulturellen Lebensrhythmus stören, gewährt werden (BFH, Urteile vom 15.09.2011, VI R 6/09, BFHE 235, 252, BStBl II 2012, 144, Rz 13 und vom 16.12.2021, VI R 28/19, BFHE 275, 200, BStBl II 2022, 209, Rz 12, jeweils m.w.N.). Dieser Ausgleich kann jedoch nur gelingen, wenn die Höhe der Steuerfreiheit nach dem vereinbarten, nicht aber nach dem tatsächlich zugeflossenen laufenden Arbeitslohn bestimmt wird. Denn nur dann kann der Arbeitnehmer von Anbeginn des Arbeitsverhältnisses und vor Ableistung des Dienstes zu den begünstigten Zeiten ersehen, in welcher Höhe die Zuschläge vom Arbeitgeber steuerfrei zu gewähren sind.

Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift lässt entgegen der Auffassung des Finanzgerichts nicht erkennen, dass die Steuerfreiheit der in Rede stehenden Zuschläge nach dem tatsächlich zugeflossenen laufenden Arbeitslohn zu bemessen ist. Die derzeit in § 3b EStG enthaltene Steuerbefreiung war vor 1974 in § 34a EStG geregelt. In § 34a EStG i.d.F. vom 01.12.1971 (BGBl I 1971, 1881, 1911) war bereits in Abs. 3 Nr. 2 bestimmt, dass als Grundlohn gelte, was dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgebenden regelmäßigen Arbeitszeit in dem jeweiligen Lohnzahlungszeitraum an laufenden Geld- und laufenden Sachbezügen "zusteht". In § 3b Abs. 3 Nr. 1 EStG i.d.F. vom 05.09.1974 (BGBl I 1974, 2165, 2172) und § 3b Abs. 3 Nr. 1 EStG i.d.F. vom 21.06.1979 (BGBl I 1979, 721, 729) ist dies inhaltsgleich fortgeführt worden. Mit der Neufassung des § 3b EStG i.d.F. vom 25.07.1988 (BGBl I 1988, 1093, 1094), mit der in Abs. 2 erstmals der Grundlohn als "laufender Arbeitslohn" (und Bemessungsgrundlage für die Steuerfreiheit) definiert wurde, sollte inhaltlich insoweit keine Änderung einhergehen (vgl. BTDrucks 11/2157, S. 138).

Im Übrigen sind auch die Regelungen in R 3b der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) erkennbar davon getragen, dass bei der Ermittlung des Grundlohns nicht auf den zugeflossenen, sondern den arbeitsvertraglich geschuldeten Arbeitslohn abzustellen ist. So ist zum Beispiel die Rechengröße "Basisgrundlohn" nach Auffassung der Finanzbehörden nach dem für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum vereinbarten Grundlohn zu ermitteln (R 3b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a LStR).

### **Fundstelle**

BFH, Urteil vom 10. August 2023 ([VI R 11/21](#)), veröffentlicht am 26. Oktober 2023.

# Terminplaner

Russland: EU-Sanktionen und  
Aussetzung  
Doppelbesteuerungsabkommen  
Webcast, 9.11.2023

ZUM SEMINAR

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden  
Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

VERANSTALTUNGSSUCHE

## Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



## Redaktion

Gabriele Nimmrichter  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37  
60327 Frankfurt am Main  
Tel.: +49 171 7603269  
[gabriele.nimmrichter@pwc.com](mailto:gabriele.nimmrichter@pwc.com)

Gunnar Tetzlaff  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Fuhrberger Straße 5  
30625 Hannover  
Tel.: +49 171 5503930  
[gunnar.tetzlaff@pwc.com](mailto:gunnar.tetzlaff@pwc.com)

## Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see [www.pwc.com/structure](http://www.pwc.com/structure) for further details.